

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erftstadt vom 21.12.2022
(i.d.F. der 1. Änderung vom 15.12.2023, in Kraft getreten am 20.12.2023)

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 13.12.2022 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Erftstadt unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Erftstadt.
- (3) Im Übrigen ist die Rechnungsprüfungsordnung von allen Organisationseinheiten der Verwaltung sowie von den der Prüfung unterliegenden verselbständigten Aufgabenbereichen verbindlich zu beachten.

§ 2
Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.

§ 3
Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rat bestellt und abberufen. An der Auswahl der zur Bestellung als Prüfungskraft vorgesehenen Personen ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes plant und verteilt die Prüfungsgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie bestimmt die Prüfinhalte und legt Methode, Art und Umfang der Prüfungsvorgänge fest. Das Rechnungsprüfungsamt prüft und berät chancen-, nutzen- und risikoorientiert.

Die Bürgermeisterin

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern oder personelle Umstände es unumgänglich machen, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung befugt, bei der Anwendung der Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung über Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit hierdurch nicht bestehende gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Hierüber hat die Leitung der Rechnungsprüfung ggf. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rat zu berichten.

(4) Die Prüferkräfte müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben und die Funktion der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen Prüferkräfte die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnik besitzen. Die Prüferkräfte haben die Prüfungsgeschäfte, die ihnen zur selbständigen Ausführung übertragen sind, in eigener Verantwortung, rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich festzustellen und auszuwerten. Über die ihnen zur Kenntnis gelangten Vorgänge haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(5) Prüferinnen und Prüfer haben sich jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten bei Prüfobjekten, die sie selbst oder einen Angehörigen betreffen, zu dessen Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Liegt der vorgenannte Tatbestand vor, so haben die Prüferinnen und Prüfer der Leitung dies mitzuteilen. Ist die Leitung selbst betroffen, so hat sie dies der/dem Bürgermeister/in mitzuteilen.

(6) Die örtliche Rechnungsprüfung arbeitet steuerungsunterstützend; sie prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet, z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Nutzen und Chancen. Sie ist aber nicht befugt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder diesbezügliche Weisungen zu erteilen. Dem entsprechend sind begleitende Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung nur außerhalb des operativen Geschäfts zulässig. Ausführende Tätigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung und des Anordnungswesens sind der örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich untersagt.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat nach den §§ 103 ff. GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der städtischen Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in den Finanzbuchhaltungen,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

Die Bürgermeisterin

6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung von Programmzertifizierungen und Programmausführungen vor Aufnahme ihrer Anwendungen im laufenden Betrieb,

7. die Prüfung von öffentlichen Aufträgen und Vergaben

Alle Vergaben und vergaberechtsrelevante Verträge mit einer Auftrags-/Vertragssumme oberhalb der Wertgrenzen für Direktvergaben nach geltender Erlasslage der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) sind vor der Auftragserteilung dem Allgemeinen Finanzdienst und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen, ferner bei geringem Wert, wenn sich das Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall die Prüfung vorbehält.

Vergaben unterhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes sind seitens der Fachämter und Eigenbetriebe eigenständig in Listenform zu dokumentieren und dem Rechnungsprüfungsamt jeweils zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres unaufgefordert für Stichprobenprüfungen zur Einsicht vorzulegen.

8. die Prüfung und Beurteilung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen interner Kontrollsysteme in allen Organisations- u. Fachbereichen

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung auf Grundlage von § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Dienststellen, Einrichtungen oder Betriebe der Stadt sowie aller der Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen auf:

- Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz
- Wirkung der Steuerungs- u. Kontrollmechanismen
- Qualitätsstandards
- Effektivität des organisatorischen Aufbaus und Ablaufs

2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),

3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,

4. die Beratung der Dienststellen, Einrichtungen oder Betriebe der Stadt sowie aller ihr unterliegenden Gesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts und Stiftungen im Rahmen derer Aufgabenwahrnehmungen,

5. die Prüfung von Bauausführungen (technische Prüfung) sowie deren Abrechnungen und Nachträge,

6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäfts-/Finanzbuchhaltung (Visakontrolle vor Auszahlung)

- bei Schlussrechnungen, Zuschüssen und Veräußerungen generell
- ansonsten bei allen Auszahlungen oberhalb der Wertgrenzen für Direktaufträge nach § 26 KomHVO (ausgenommen Abschlagszahlungen)
- im Übrigen auf Anforderung der örtlichen Rechnungsprüfung, soweit diese sich eine gesonderte Prüfung vorbehält.

Die Rechnungsprüfung kann zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Einzelfall Prüfungsvereinfachungen zulassen, z.B. bei regelmäßigen, gleichbleibenden Zahlungen.

7. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, insbesondere deren Inventarisierung,

8. die Prüfung von Barkassen und Handvorschüssen,

9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,

10. die Korruptionsprävention,

11. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen (Vor- und Nachkalkulation in den Gebührenhaushalten),

12. die Prüfung verpflichtender Erklärungen der Stadt, ihrer Sondervermögen und Kommunalanstalten, soweit es sich nicht um Geschäfte laufender Verwaltung handelt,

13. die Prüfung kommunaler Grundstücksangelegenheiten, insb. den Erwerb und die Veräußerung von städtischen Grundstücken.

§ 6 Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung gesonderte Prüfaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann der örtlichen Rechnungsprüfung innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen.

(4) Durch gesonderte Prüfaufträge dürfen die gesetzliche Pflichtaufgaben nach § 4 und die im Übrigen übertragenen Aufgaben nach § 5 nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befugnisse

(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(5) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Gremiensitzungen daneben die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung sowie städtischer Betriebe und Unternehmen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) zuzuleiten.

(2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnisnahme und möglichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem

Die Bürgermeisterin

Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich hierauf einrichten und hierzu Stellung nehmen kann. Ihr sollen Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung vor der Entscheidung zugeleitet werden. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Für Vergabeprüfungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich mindestens drei Arbeitstage einzuräumen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die vollständige Tagesordnung und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(6) Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, Geschäfts-, Lage- und Zwischenberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen kommunalen Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, Zweckverbände), an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

(7) Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten werden der örtlichen Rechnungsprüfung von den Amts- u. Betriebsleitungen zugeleitet. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Durchführung von Prüfungen

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die zuständigen Dezernatsleitungen, im Anschluss hieran ggf. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rat der Stadt sind grundsätzlich die Adressaten der Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung. Prüfungsberichte sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und Mängel beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für

Die Bürgermeisterin

die Zukunft darstellen. Prüfungsziele und Umfang sind anzugeben. Beanstandungen sind möglichst im Verlauf der Prüfung auszuräumen und sind in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu fristgemäß, ansonsten in angemessener Frist von vier Wochen zu äußern. Mit Einvernehmen der örtlichen Rechnungsprüfung können im Einzelfall andere Fristen vorgesehen und vereinbart werden. Die Antwort ist der örtlichen Rechnungsprüfung auf dem Dienstweg über die Amts- und Dezernatsleitung zuzuleiten. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des städtischen Jahres- u. Gesamtabchlusses

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung bzw. der Kämmerin/dem Kämmerer zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin/dem Kämmerer und von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einer hieraus resultierenden Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Beratung zu. Der Bericht ist von der Leitung und einer Prüfungskraft der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

(4) Bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses von der Verwaltung unerledigte oder unangemessen spät erledigte Prüfungsberichte und -anmerkungen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss durch Aufnahme in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Er hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Dabei hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Grundlage für die Stellungnahme und Berichterstattung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat ist das in der Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses protokollierte Beratungs- u. Abstimmungsergebnis

Die Bürgermeisterin

über die Berichts- u. Beschlussvorlage der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss. Sofern der Rechnungsprüfungsausschuss Einwendungen gegen das Prüfergebnis und gegen die Beschlussempfehlung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Frage der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhebt, müssen sich die inhaltlichen Begründungen hierzu dezidiert aus der Sitzungsniederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben. Ggf. ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme vor Abgabe der Abschluss- u. Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat einzuräumen.

(7) Der Rat stellt hierauf abschließend nach § 96 GO NRW den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfung der Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

(1) Unbeschadet einer Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe durch externe Abschlussprüfer unterliegen die Eigenbetriebe der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

(2) Die Eigenbetriebe haben der Rechnungsprüfung den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und den hieraus ergangenen Bestätigungsvermerk zuzuleiten.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt die Prüfaufgaben nach den §§ 102 ff. GO NRW wahr und leitet dem Betriebsausschuss einen schriftlichen Gesamtbericht mit einer hieraus resultierenden Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung der Betriebsleitung nach § 5 EigVO NRW zur Beratung zu. Der Bericht ist von der Leitung und einer Prüfkraft der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

(4) Bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses von den Eigenbetrieben unerledigte oder unangemessen spät erledigte Prüfungsberichte und -anmerkungen sind dem Betriebsausschuss durch Aufnahme in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(5) Sofern der Betriebsausschuss Einwendungen gegen die Prüfergebnisse und gegen die Beschlussempfehlung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Frage der Entlastung der Betriebsleitung erhebt, müssen sich die inhaltlichen Begründungen hierzu dezidiert aus der Sitzungsniederschrift des Betriebsausschusses ergeben. Ggf. ist der Betriebsleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss soll dem Rat auf Grundlage des Prüfberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse im Betriebsausschuss eine Beschlussempfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Betriebsausschusses aussprechen.

(7) Der Rat stellt hierauf abschließend nach § 4 EigVO NRW den Jahresabschluss des Eigenbetriebes fest, befindet über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes und entscheidet über die Entlastung des Betriebsausschusses.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 18.12.2013, zuletzt novelliert mit Neufassung vom 05.02.2021, außer Kraft.